

# **Beitragsordnung**

**des Bezirkes Zittau**

**der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

## § 1: Geltungsbereich

1. <sup>1</sup>Diese Beitragsordnung regelt die Beitragszahlung des DLRG Bezirkes Zittau und aller Untergliederungen gemäß § 8 der Satzung des DLRG Bezirkes Zittau und ist für alle Mitglieder verbindlich anzuwenden.
2. <sup>1</sup>Soweit in dieser Beitragsordnung Ämter und Funktionen in der männlichen Sprachform dargestellt sind, dient dies lediglich der Einfachheit und Lesbarkeit.  
<sup>2</sup>Ämter und Funktionen stehen selbstverständlich gleichermaßen Frauen und Männern offen.

## § 2: Beitragszahler

1. <sup>1</sup>Die Beitragszahler werden im DLRG Bezirk Zittau wie folgt unterschieden:
  - a. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18. Lebensjahr
  - b. Erwachsene
  - c. Familien
  - d. Institutionen, Vereine, Firmen
  - e. Ehrenmitglieder
- 2.

## § 3: Beitragshöhe

1. <sup>1</sup>Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung des DLRG Bezirkes Zittau mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. <sup>1</sup>Die Beiträge betragen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.03.2023:

a. für Kinder gemäß § 2 Abs. 1 Punkt a	75,00 €
b. für Erwachsene gemäß § 2 Abs. 1 Punkt b	125,00 €
c. für Familien gemäß § 2 Abs. 1 Punkt c	175,00 €
d. für Institutionen gemäß § 2 Abs. 1 Punkt d	200,00 €
e. Ehrenmitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Punkt e sind von der Beitragszahlung befreit.	

- 3.
3. <sup>1</sup>Für Mitglieder, welche einer Institution gemäß § 2 Abs. 1 Punkt d zuzuordnen sind, gilt ein zusätzlicher Beitrag je Mitglied.  
<sup>2</sup>Dieser Beitrag staffelt sich wie folgt:
- |                       |              |
|-----------------------|--------------|
| - 1 bis 5 Personen:   | 30,00 € p.P. |
| - 6 bis 10 Personen:  | 45,00 € p.P. |
| - 11 bis 15 Personen: | 60,00 € p.P. |
| - über 15 Personen:   | 75,00 € p.P. |

## § 4: **Beitragsbegleichung**

1. <sup>1</sup>Fällige Beiträge werden grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat erhoben.  
<sup>2</sup>Ausnahmen davon sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
2. <sup>1</sup>Die Zahlung der Beiträge hat bis zum 31.01. eines Jahres zu erfolgen.  
<sup>2</sup>Der SEPA-Lastschrifteinzug erfolgt am 01.02. bzw. dem ersten auf den 01.02. folgenden Bankarbeitstag und gilt damit als rechtzeitig gezahlt.  
<sup>3</sup>Für unterjährig eintretende Mitglieder wird der Erstbeitrag zum 01. des 2. auf den Beitrittsmonat folgenden Monats bzw. am ersten darauf folgenden Bankarbeitstag eingezogen.
3. <sup>1</sup>Rückbuchungen im Beitragseinzugsverfahren sind kostenpflichtig.  
<sup>2</sup>Dem Mitglied werden, soweit es die Rückbuchung zu verschulden hat, Rückbuchungsgebühren in Höhe von 5,00 € auferlegt.

## § 5: **Beitragsnachlässe**

1. <sup>1</sup>Neumitglieder, die in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres eintreten, zahlen anteilig den halben Beitrag.
2. <sup>1</sup>Mehrere Familienangehörige können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand als Familie zusammengefasst werden.  
<sup>2</sup>Für diese ist dann der definierte Familienbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 zu zahlen.  
<sup>3</sup>Unterbleibt die Beitragszahlung trotz Zahlungserinnerung, entfällt der Nachlass für Familien und für jedes Mitglied ist der entsprechende Beitrag nach § 2 Abs. 1 Punkt a oder b zu entrichten.  
<sup>4</sup>§ 4 Abs. 3 gilt bei Wegfall des Nachlasses gemäß Satz 3 für jedes einzelne Mitglied der Familie.
3. <sup>1</sup>Auf Antrag an den Vorstand kann der Vorstand in speziell gelagerten Einzel- und Härtefällen Sondervereinbarungen erlassen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere

bezüglich der Mitgliedschaft von Firmen und Institutionen, Bundesfreiwilligendienstleistenden sowie Zahlungsaufschüben und Stundungen.

4. <sup>1</sup>Mitglieder, die nachweislich bereits in einer anderen DLRG-Gliederung Mitglied sind und dort nachweislich Beitrag bezahlt haben, erhalten eine Beitragsermäßigung in Höhe von 50 %.  
<sup>2</sup>Für den Nachweis bis zum 25.01. jedes Jahres ist das Mitglied selbst verantwortlich.
5. <sup>1</sup>Mitglieder, die sich aktiv einbringen und gemäß § 3 Abs. 4 i.V.m. Anlage 3 der Wirtschaftsordnung für den DLRG Bezirk Zittau e.V. tätig werden, erhalten im Beitragsjahr je 25 aktiv geleisteter Stunden des Vorjahres einen Beitragsnachlass in Höhe von 25 €.
6. <sup>1</sup>Die Nachlässe nach den Absätzen 2 und 4 können nicht kombiniert werden.

## § 6: Mahnverfahren

1. <sup>1</sup>Wird der Beitrag nicht bis zum 31.01. (01.02. bei Einzugsermächtigung) erbracht, so ist der DLRG Bezirk Zittau berechtigt, ein Mahnverfahren einzuleiten.  
<sup>2</sup>Dieses Mahnverfahren regelt sich wie folgt unter Beachtung der Kostensätze gemäß Anhang 2, Punkt 5 der Wirtschaftsordnung des DLRG Bezirkes Zittau:
  - a. Zustellung einer 1. Mahnung (Zahlungserinnerung) ab 14.02.
  - b. Zustellung einer 2. Mahnung ab 28.02.
  - c. Zustellung einer 3. Mahnung ab 14.03.
2. <sup>1</sup>Wird der Beitrag nicht bis zum 31.03. erbracht, so wird durch den DLRG Bezirk Zittau ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet.  
<sup>2</sup>Die Kosten dieses Mahnverfahrens trägt der Schuldner.
3. <sup>1</sup>Im Mahnverfahren kann durch Entscheidung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters oder auf Beschluss des Vorstandes eine Ratenzahlung vereinbart werden.  
<sup>2</sup>Die Begründung der Ratenzahlungsvereinbarung ist den Buchungsunterlagen sowie der Mitgliedsakte beizufügen.
4. <sup>1</sup>Erfolgt gegen das Mitglied die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens nach Absatz 2, so ist dieses Mitglied per sofort von jeglichen Aktivitäten des Vereines mit Ausnahme der Hauptversammlung auszuschließen.

## § 7: Zusatzbeiträge / Zusatzleistungen

1. <sup>1</sup>Die Hauptversammlung kann zusätzliche Beiträge für Mitglieder beschließen.  
<sup>2</sup>Der Vorstand ist berechtigt, zusätzliche Beiträge zu definieren, die für einen geordneten Vereinsbetrieb notwendig sind.

<sup>3</sup>Bei Beiträgen nach Satz 2 darf es sich nicht um solche Beiträge handeln, die gemäß Satz 1 für alle Mitglieder gelten, sondern nur um Beiträge, die bei Missachtung von vereinsinternen Regelungen zum Tragen kommen.

2. <sup>1</sup>Gemäß Absatz 1 Satz 1 sind definiert:

a. keine separaten Beiträge

3. <sup>1</sup>Gemäß Absatz 1 Satz 2 sind definiert:

a. Beitrag für verspätetes Verlassen der Schwimmhallen 5,00 €  
(mehr als 15 Minuten nach Trainingsende)

## § 8: **Änderungen, Inkrafttreten**

1. <sup>1</sup>Diese Beitragsordnung gilt vorbehaltlich aller Änderungen.

<sup>2</sup>Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung in den §§ 2, 3, 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1 sowie Abs. 2 Sätze 1 bis 3, 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 geändert werden.

<sup>3</sup>Alle nicht unter Satz 1 genannten Paragraphen, Absätze und Sätze können auch durch Beschluss des Vorstandes des DLRG Bezirkes Zittau geändert werden.

<sup>1</sup>Diese Beitragsordnung tritt zum 09.01.2025 in Kraft.

<sup>2</sup>Sie löst alle bisherigen Beitragsordnungen des DLRG Bezirkes Zittau ab.

David Kupke

Vorsitzender